



Allgemeine Vertragsbedingungen (im folgenden AVB genannt) der Semmel Concerts Entertainment GmbH für örtliche Veranstalter / Vertragspartner (im folgenden VP genannt)

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Vertragsbedingungen gelten im Verhältnis zum VP für sämtliche – auch künftige – Rechtsverhältnisse zwischen SC und VP und werden vom VP mit Unterzeichnung des Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) ausdrücklich anerkannt. Zugleich verzichtet VP mit Unterzeichnung des Vertrages auf die Einbeziehung/Verwendung seiner eigenen AGB. Die AVB von SC gelten auch dann, wenn SC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Durchführung der Veranstaltung

2.1 Der VP führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko als verantwortlicher Veranstalter durch. Veranstalter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen, wobei die Haftung des Veranstalters gegenüber SC für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages auch in diesem Fall ausdrücklich unberührt bleibt.

2.2 VP gewährleistet die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Veranstaltung und ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. VP ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der vertraglich vereinbarte Termin nicht gefährdet oder verzögert wird. VP wird SC einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort benennen, der SC und dem Künstler für alle organisatorischen und technischen Fragen im Vorfeld bzw. vor Ort jederzeit zur Verfügung steht.

2.3 Die dem VP übermittelte Bühnenanweisung enthält die Details der Veranstaltungsdurchführung und der vom VP übernommenen Leistungspflichten und ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

2.4 VP gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

2.5 VP stellt SC von sämtlichen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, insbesondere des Sicherheitskonzepts, aufs erste Anfordern frei und erstattet SC alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen unter Einschluss von entsprechenden Rechtsverfolgungskosten.

2.6 VP gewährleistet, dass das von SC benötigte Personal (Helfer, technisches Personal, Cateringhilfen etc.) in der vereinbarten Menge/Anzahl zur Verfügung steht. Für den Fall, das nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, muss der VP unverzüglich Ersatz besorgen.

2.7 VP ist ferner dazu verpflichtet, alle etwaigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung einzuholen und trägt die diesbezüglichen Kosten. VP ist verpflichtet, für die persönliche Sicherheit der Künstler, des gesamten von SC gestellten Personals sowie aller Veranstaltungsbesucher im Veranstaltungsgebäude bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und hat dafür alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu treffen. SC ist berechtigt, von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an SC zu ersetzende Schaden beinhaltet insbesondere auch die Ansprüche des Künstlers, des Personals und der Konzertbesucher gegenüber SC wegen eines an den vorgenannten Orten erlittenen Schadens, sofern der entstandene Schaden auf



Zu widerhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP nach Ziffer 2.7 Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die SC entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Künstler, dem Personal und Veranstaltungsbesuchern.

2.8 SC und der Künstler sind in der Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei und Weisungen von VP oder eines Dritten nicht unterworfen. VP sind Stil und Art der Darbietung des Künstlers bekannt. Die Gesamtvergütung, die von VP an SC zu leisten ist, bleibt unberührt vom Erfolg des Künstlers beim Publikum.

2.9 Vor und nach dem Auftritt bestehen keinerlei Verpflichtungen für den Künstler, insbesondere keine Anwesenheitspflicht. Presse- und sonstige Promotion-Termine bedürfen einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung. Der Künstler wird in keiner Weise in politische Zusammenhänge, Aussagen oder Statements einbezogen.

2.10 VP ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC Vorgruppen, andere Künstler und / oder Moderatoren auftreten zu lassen und/oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC sonstige Maßnahmen durchzuführen, die eine Verbindung zu dem Künstler und/oder dem aufgeführten Programm aufweisen, insbesondere Sponsoring.

2.11 Es ist ausdrücklich nicht gestattet, unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem Auftritt des Künstlers auf oder an der Bühne mit dem Namenszug, Logo o.Ä. eines Sponsors zu werben, soweit hierdurch der Künstler mit dem Sponsor in eine unmittelbare werbliche Verbindung gebracht wird und so weit nicht ausdrücklich anders vereinbart durch eine separate Genehmigung.

2.12 Dient die Veranstaltung politischen und/oder Werbezwecken, bzw. zieht der VP einen Dritten hinzu, welcher diese Veranstaltung zu Werbezwecken benutzt (Sponsor), muss der Künstler vorab davon informiert werden und sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

2.13 Folgende Sonderregelung (sog. „TV-Klausel“) wird vereinbart: Sollte SC bis spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung schriftlich nachweisen (per E-Mail ausreichend), dass dem vertragsgegenständlichen Künstler nach Abschluss des Vertrages die Möglichkeit angeboten wurde, einen Auftritt bei einem TV-Sender zu absolvieren, wird SC und Künstler aus den Verpflichtungen dieses Vertrages frei. In diesem Fall versuchen die Parteien einen Ersatztermin oder Ersatz-Act zu finden, der zu den Konditionen dieses Vertrages durchzuführen ist. Schadenersatzansprüche von VP für etwaige entstandene Aufwendungen sind ausgeschlossen.

2.14 Der VP ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abrechnung und Abgabe sämtlicher Entgelte für Aufführungsrechte wie z.B. der GEMA. Der VP stellt SC sämtliche Unterlagen wie die Anmeldung, Rechnung und den Zahlungsnachweis auf Anforderung von SC zur Verfügung.

3. Bewerbung der Veranstaltung

3.1 Für die Bewerbung der Veranstaltung durch VP ist ausschließlich freigegebenes Artwork / Material des Künstlers zu verwenden. Eine Verwendung ist erst nach Freigabe durch SC gestattet. Bei einer Zu widerhandlung durch VP wird eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe ggf. durch SC nach beliebigem Ermessen gemäß §315 BGB festgesetzt wird und die im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche (insbesondere von Unterlassungsansprüchen) bleibt unberührt.

3.2 Der Künstler und SC sind berechtigt, selbst Werbung für die Veranstaltung zu betreiben.

3.3 VP hat in der lokalen und regionalen Presse erscheinende und die Veranstaltung betreffenden Kritiken aufzubewahren und auf Wunsch nach ihrer Veröffentlichung SC im Original vorzulegen.



3.4 VP darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von SC Sponsoren / Werbepartner für die vertragsgegenständliche Veranstaltung akquirieren. Auch entsprechende Vertragsabschlüsse bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch SC.

Falls VP die Möglichkeit hat, einen Sponsoring- / Werbedeal abzuschließen, wird er SC hierüber informieren. SC ist nicht verpflichtet, einem Sponsoring- / Werbedeal zuzustimmen. Ist SC am Abschluss des Sponsoring- / Werbedeals interessiert, verhandeln VP und SC eine finanzielle Beteiligung von SC. Kommt eine Einigung zustande, werden die Parteien dies gesondert schriftlich (E-Mail reicht aus) vereinbaren.

4. Abrechnung

4.1 Haben sich die Parteien im Vertrag (vgl. „Vertragsart“) auf einen Festkauf geeinigt, erhält SC nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung die im Vertrag vorgesehene Garantie oder Festgage und ggfls. vereinbarte Nebenkostenpauschalen zu den im Vertrag vereinbarten Zahlungsterminen.

4.2 SC ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, wenn VP die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten verletzt hat und/oder der VP mit der Erfüllung der Bühnenanweisung sowie seiner Zahlungspflichten, in Verzug ist.

Eine Kündigung gem. Ziffer 4.2 setzt voraus, dass VP den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Nachfrist und Gelegenheit zur Abhilfe nicht beseitigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Sofern die Parteien keine abweichende Fälligkeit vereinbart haben, begleicht der VP Rechnungen von SC innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto von SC, wobei der Eingang des Betrags maßgebend ist.

4.4 Gerät VP in Zahlungsverzug, ist SC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. SC ist berechtigt auch einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, wenn dieser nachgewiesen werden kann. VP ist in diesem Fall jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass SC als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.5 VP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von SC unbestritten sind.

5. Bild- / Tonaufnahmen, Merchandising

5.1 VP ist nicht berechtigt, Bild- und / oder Tonaufnahmen und/oder sonstige Aufnahmen gleich welcher Art aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung herzustellen bzw. Dritten die Herstellung solcher Aufnahmen zu genehmigen, es sei denn, dass er vorher hierfür die schriftliche Genehmigung von SC eingeholt hat. VP ist darüber hinaus verpflichtet, unzulässige Bild- und / oder Tonaufnahmen und/oder sonstige Aufnahmen mit professionellem Equipment gleich welcher Art von der Veranstaltung durch Dritte insbesondere auch durch die Besucher zu verhindern.

5.2 SC und/oder Künstler sind berechtigt, das Konzert ohne weitere Vergütung an den VP oder Veranstaltungsort in Bild & Ton mitzuschneiden und auszuwerten bzw. auswerten zu lassen. Ebenso sind SC und/oder Künstler berechtigt, Fotografien und andere Bildaufzeichnungen herzustellen und zu verwerten bzw. herstellen und verwerten zu lassen.

5.3 Die Rechte des Konzertveranstalters nach §§ 81, 77 Abs.1 und 2 UrhG sowie nach § 78 Abs.1 UrhG stehen SC zu. Sofern und soweit aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung Rechte gleich welcher Art bei VP entstanden sind und/oder entstehen, werden diese hiermit



exklusiv zur örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Auswertung in allen Medien auf SC übertragen.

5.4 Der VP reicht rechtzeitig vor dem Auftritt eine Liste der Presseakkreditierungen zur Freigabe an SC weiter. Presseakkreditierungen können durch SC abgelehnt werden. Den Anordnungen des Tourneemanagers zur Pressebetreuung vor Ort ist Folge zu leisten.

5.5 VP ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung Waren gleich welcher Art vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen, es sei denn, er hat hierzu vorab die schriftliche Genehmigung von SC eingeholt. Ausgenommen von dem Verbot sind der Verkauf von Speisen und Getränken im Foyer oder abgesperrtem Gelände der Veranstaltung.

5.6 Das Merchandisingrecht (d.h. der Verkauf von z.B. CDs, DVDs, Videos, Kalendern, Postern, Bekleidungsartikeln, Programmheften etc.) ist dem Künstler / den Künstlern vorbehalten, der/ die auch ohne Einwilligung von VP berechtigt ist / sind, Merchandisingartikel vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen. VP bemüht sich nach besten Kräften, eine kostenlose Bereitstellung von Standplätzen für das Merchandising zu erwirken. Sollte dies nicht möglich sein, so wird VP bis spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin SC die Höhe der anfallenden Standmiete n mitteilen, insbesondere dort wo sog. Konzessionäre tätig sind.

6. Ausfall der Veranstaltung

6.1 Vertragsstörungen aus Risikosphäre von VP: Entfällt der Auftritt durch eine Absage von VP und/oder aus einem anderen von VP verursachten oder in der Risikosphäre von VP liegendem Grund, bleibt der Vergütungsanspruch von SC für die Veranstaltung unberührt. Ersparte Aufwendungen von SC sind in Abzug zu bringen.

6.2 Höhere Gewalt / einvernehmliche Absage

- Im Falle der Absage oder Unterbrechung des Auftritts von Künstler aufgrund höherer Gewalt (vgl. Ziff.6.2, 2. Spiegelstrich) oder im Falle der einvernehmlichen Absage des Auftritts entfällt der Anspruch von SC auf Vergütung, wenn der Auftritt nicht innerhalb von max. 24 Monaten ab dem Ausfall nachgeholt werden konnte. SC ist in diesem Fall verpflichtet, VP den Betrag zurückzuerstatten, den SC als Vergütung für den Auftritt bereits erhalten hat. Die Parteien haften einander nicht für entgangene Gewinne, Kosten oder Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Absage entstehen. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. VP bemüht sich, entsprechende Nachholtermine innerhalb von max. 24 Monaten ab dem jeweiligen Ausfall zu organisieren. Voraussetzung ist jedoch, dass durch den Nachholtermin der Erfolg etwaig bereits zuvor vereinbarter anderer Konzerte nicht wirtschaftlich beeinträchtigt wird. SC erklärt sich grundsätzlich bereit, solche Auftritte zu den hier vereinbarten Bedingungen an einem einvernehmlich festzulegenden Termin nachzuholen. Mehrfachverlegungen innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes sind zulässig, sofern diese aus den in Ziff.6.2, 1. Spiegelstrich S.1 benannten Gründen erforderlich werden. Im Falle der Einigung auf einen (bzw. ggf. mehrere) Nachholtermin(e) innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes ist die Rückerstattung der bereits an SC gezahlten Vergütung für den bzw. die betreffende(n) Auftritt(e) nicht erforderlich, sofern und soweit der/die Nachholtermin(e) tatsächlich durchgeführt werden.
- Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet "höhere Gewalt" jedweden Grund, unabhängig davon, ob vorhersehbar oder nicht, der außerhalb der angemessenen Kontrolle jeder der Parteien liegt, insbesondere Erkrankung oder Unfall des Künstlers (auch aufgrund einer Coronaerkrankung des Künstlers / einzelner Bandmitglieder von Künstler), Erkrankung oder Unfall seiner unmittelbaren Familie (unter „unmittelbarer Familie“ sind Eltern, Ehepartner, Kinder und Geschwister des Künstlers gefasst), jedwede Handlung, Anordnung oder Verordnung einer Behörde, Staatstrauer, Aufruhr,



Unruhen oder Aufstände, Aussperrung, Streik und/oder andere Arbeitskonflikte, Epidemien / Pandemien, erhebliche Unterbrechung oder Verspätung von Verkehrsmitteln oder öffentlichen Dienstleistungen, Krieg (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Kriegshandlungen, Kriegsbedingungen, Kriegserklärungen Terrorakte, Terrorismusgefahr, Stromausfall, Überschwemmung, Feuer, sonstige Fälle höherer Gewalt. Notwendige witterungsbedingte Absagen sind ausdrücklich keine Fälle höherer Gewalt und entbinden den VP nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber SC, so dass VP auch in diesem Falle das Ausfallhonorar schuldet. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Auftritt durch ein Parlament, eine Regierung oder eine Behörde ein Gesetz, eine Verbotsverordnung, eine Allgemeinverfügung, ähnliche gesetzliche oder behördliche Maßnahmen oder eine Empfehlung in Bezug auf Covid-19 (einschließlich erneuter und abweichender Ausbrüche) erlassen oder durch ein anerkanntes Forschungsinstitut (z.B. Robert-Koch-Institut) Empfehlungen ausgesprochen (nachstehend einzeln und gemeinsam „COVID-19-Maßnahmen“ genannt) und wird/werden vor diesem Hintergrund der Auftritt von Künstler durch VP abgesagt oder unterbrochen, gelten die Regelungen des Ziff.6.2, 1. Spiegelstrich entsprechend.

- Ziff.6.2 gilt entsprechend in sämtlichen Fällen von Epidemien und Pandemien.

6.3 Vertragsstörungen aus Risikosphäre von SC: Entfällt der Auftritt durch eine von SC und/oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Absage und/oder aus einem anderen, entsprechend von SC und/oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Grund, entfällt der Anspruch auf Vergütung von SC für die Veranstaltung. SC ist in diesem Fall verpflichtet, VP den Betrag zurückzuerstatten, den SC als Vergütung für den Auftritt bereits erhalten hat. VP steht es nach eigenem Ermessen frei, ist jedoch nicht verpflichtet, sich abweichend hiervon mit SC auf eine/n Nachholtermin(e) zu einigen; in diesem Fall gilt Ziff.6.2, 1. Spiegelstrich entsprechend.

7. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

VP ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag einschließlich der Rechte und Pflichten aus diesen AVB im Ganzen oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SC auf einen Dritten zu übertragen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt SC zur fristlosen Kündigung des Vertrags und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

8. Geheimhaltung

8.1 VP verpflichtet sich, über den Inhalt des Vertrages, alle geschäftlichen Vorgänge der durchzuführenden Veranstaltung, der damit zusammenhängenden Tournee sowie über sonstige geschäftliche Vorgänge, welche SC betreffen, und Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.2 VP ist verpflichtet, ihm von SC ggf. zur Verfügung gestelltes Material bzw. Unterlagen sorgfältig zu behandeln und unverzüglich nach Erbringen seiner Leistung zurückzugeben. Ausführungsunterlagen von SC, die VP zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SC. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt, soweit SC der Weitergabe nicht im Vorwege schriftlich eingewilligt hat. Der Verlust von Material, das SC zur Verfügung gestellt wird, ist SC unverzüglich anzuzeigen und das Material zu ersetzen.

8.3 Verletzt VP seine vorstehenden Pflichten aus der Ziffer 8, so verwirkt er eine von SC in angemessener Höhe festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht der Höhe nach überprüfbare an SC zu zahlende Vertragsstrafe. Das Recht von SC, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.



8.4 Die in dieser Ziffer 8 festgelegten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

9. Haftung

9.1 SC haftet im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegenüber VP nur für Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung VP regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von SC.

Die Haftung von SC für einfache Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. SC ist nicht verpflichtet, eine Versicherung für die von dem Vertragspartner eingebrachten Sachen abzuschließen.

9.2 VP verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen sowie zur Durchführung sämtlicher erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die von ihm geschuldete Leistung oder Tätigkeit.

9.3 Drohende bzw. eingetretene Schadensfälle sind SC unverzüglich ab Kenntnis mitzuteilen.

9.4 Der VP übernimmt die Haftung für die Sicherheit von SC, Künstler und Crew und der in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort. VP ist verpflichtet, zum Zwecke der Absicherung von Risiken, die sich aus der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen ergeben, soweit versicherbar, auf eigene Kosten Versicherungen mit angemessenen Deckungsbeiträgen abzuschließen und SC auf dessen Wunsch die entsprechenden Policen vorzulegen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von mind. 10 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden, welche auch Mietsachschäden, Obhutsschäden und Allmählichkeitsschäden erfasst.

VP kann auf eigene Kosten noch weitere Versicherungen abschließen, wie z.B. eine Ausfallversicherung (bei Open Airs inkl. einer Adverse Weather Klausel) zur Absicherung seiner Kosten für den Fall eines Ausfalles und daraus entstehender Schäden. Ebenso stellt er sicher, dass Dritte deren er sich im Rahmen der Vertragserfüllung bedient, eigene Versicherungen abgeschlossen haben bzw. durch seine Versicherungen abgedeckt sind.

Soweit VP einen Schaden bei SC verursacht und/oder der Versicherungsfall eintritt, tritt VP schon jetzt den Anspruch gegen seine Versicherung in entsprechender Höhe an SC ab. SC nimmt diese Abtretung an. Soweit durch einen Versicherungsfall bei VP ein Schaden entsteht und der Versicherungsfall durch das Verschulden von SC verursacht wurde, kann VP keine Ansprüche geltend machen, die über den Versicherungsschutz hinausgehen. Verweigert ein Versicherer Schutz, weil VP, oder ein Organ oder ein Mitarbeiter von VP schuldhaft gehandelt hat, so tritt der VP schon jetzt alle ihm zustehenden Schadenersatzansprüche gegen diese Person/en an SC ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Der Gerichtsstand ist Bayreuth.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.



10.4 Die Unterzeichnung und Übersendung dieses Vertrages per E-Mail wird von den Parteien als rechtsverbindlich anerkannt.

10.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die den AGB und den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nahekommt. In gleicher Weise ist bei Regelungslücken zu verfahren.